

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) beschließt der Gemeinderat folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Königsbronn (Abwassersatzung AbwS) vom 11.11.2011; zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.01.2017:

§ 1

Der § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Schuldner der Zählergebühr nach § 37 Abs. 2 und der Schmutzwassergebühr nach § 38 Abs. 1, der Abwassergebühr nach § 38 Abs. 2 sowie der Niederschlagswassergebühr nach § 38 Abs. 4 ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

§ 2

Der § 40 a Abs. 4 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

b) bei Regenwassernutzung (ganz oder teilweise) im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest mit dem Boden und ortsunveränderlich installiert, ganzjährig angeschlossen und, bei Zisternen im Außenbereich, in den Boden eingelassen sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 2 m³ aufweisen und ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 25 m² angeschlossene Fläche besitzen.

§ 3

Der § 42 Abs. 1 bis Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Schmutzwasser 2,25 €.

(2) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser 1,58 €.

(3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² der nach § 40a Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche 0,41 €.

§ 4

Der § 42a wird wie folgt geändert:

(1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 beträgt 2,50 € pro Monat.

§ 5

Der § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft